



Satzung

Filipino Combat Arts e. V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Filipino Combat Arts e.V.“ (FCA). Der Name ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 260310 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Emmendingen. Der Verein wurde am 15. November 1985 unter dem ursprünglichen Namen „Budoka Emmendingen e.V.“ gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines besteht darin die philippinischen Kampfkünste, insbesondere den Stil Kombatan, zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Satzungszweck wird dadurch realisiert, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, diese Kampfsportarten, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, zu erlernen und zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Mitglieder

Der Filipino Combat Arts e.V. besteht aus rein ehrenamtlichen Mitgliedern, die sich mit der Mitgliedschaft verpflichten, keinerlei finanziellen und persönlichen Profit aus dem Verein zu ziehen. Eine strikte Trennung zwischen den administrativen und sportlichen Arbeiten ist eine Verpflichtung, die jedes Mitglied mit dem Beitritt eingeht. Die sportliche Graduierung spielt in Belangen der vereinspolitischen/administrativen Bereich keine Rolle. Sämtliche Gelder, die der FCA durch Gebühren und Beiträge einnimmt, werden zum Teil für die Unkostenerstattung der Beteiligten verwendet und zum andern an die Mitglieder in Form von Förderungen, Subventionen oder weitere indirekten Abrechnungen wieder zurückgegeben.

Jedes Mitglied des Filipino Combat Arts e.V. hat internationale Menschenrechte und Gesetze anzuerkennen. Ein freundliches Miteinander mit Respekt vor dem anderen ist ein Hauptgebot beim FCA. Es werden keinerlei Diskriminierungen, Sexismus, Respektlosigkeit und Gewalt in- und außerhalb der Trainingsstätte durch Mitglieder oder Gäste geduldet. Ein Verstoß kann zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen.

- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Aufnahmeantrages.
- Dieser muss vom Vorstand genehmigt werden und ist in schriftlicher Form, unter Verwendung des Formblattes, einzureichen.
- Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Filipino Combat Arts e.V. ist in 2 Abteilungen unterteilt:

1. Filipino Combat Arts e.V. – Verein

Bietet deren Mitglieder die Möglichkeit regelmäßig in der Woche (je nach Hallenbelegung der Kommune) ein örtlich gebundenes Training basierend auf dem eingebunden Kampfsportstil Kombatan an. Organisiert außersportliche Aktivitäten.

2. Filipino Combat Arts e.V. – Verband

Bietet deren Mitglieder eine auf den Sport (Arnis/Mano Mano im Kombatan Stil) abgestimmten Leitfaden in Form eines Prüfungsprogrammes, Trainings und Prüfungssystems. Die Abteilung gibt die Möglichkeit externen Gruppen und Mitglieder mit denselben Interessen zu dem eingebundenen Kampfsportstil, zu vereinen und zu fördern. Organisiert sportliche Aktivitäten.

Filipino Combat Arts

- Kombatan Style -

Emmendingen e.V.



Der Filipino Combat Arts e.V. bietet basierend auf den zwei Abteilungen im administrativen Sinne drei Mitgliedschaften (Optionen) an, die im Folgenden definiert sind:

1. Reguläres Mitglied oder auch Vollmitglied

Ist Mitglied in beiden Abteilungen Verein und Verband.

2. Passivmitglied

Ist Mitglied mit eingeschränkten Rechten in den Abteilungen Verein und Verband

3. Auswärtiges Mitglied

Ist Mitglied ausschließlich in der Abteilung Verband

Rechte & Pflichten

Im Folgenden werden die Rechte & Pflichten der einzelnen Mitgliedschaften des Filipino Combat Arts e.V. definiert.

Alle Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres Sitz-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet den jeweilig fälligen Beitrag von ihrem Konto abbuchen zu lassen. Dieser wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten. Diese müssen rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Anweisungen der Trainer und an die jeweilige Kleiderordnung zu halten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Satzung zu halten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet etwaige Verletzungen, die während des Trainings entstehen, umgehend dem Trainingsleiter zu melden.

Filipino Combat Arts

- Kombatan Style -

Emmendingen e.V.



Reguläres Mitglied (Vollmitglied)

In einer regulären Mitgliedschaft ist eine Vollmitgliedschaft enthalten. Dies beinhaltet die automatische Einbindung in die zwei Abteilungen Verein und Verband. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Religion, Sexualität, Geschlechtes und Abstammung dieselben Rechte und Pflichten je nach Mitgliedschaftskategorie.

Rechte

Für das Mitglied werden die folgenden Rechte eingeräumt:

- Auf ein regelmäßiges wöchentliches (gebunden an Hallenbelegung der Kommune) örtlich gebundenes Training.
- Auf Teilnahme an außersportlichen Aktivitäten des Vereins mit einem dementsprechenden und je nach Aktivität definierten Kostenbeitrag.
- Auf die vergünstigte Teilnahme an Sportaktivitäten, die durch den Filipino Combat Arts organisiert und veranstaltet werden (z.B. Seminare, Lehrgänge)
- Auf die Ausübung des Kampfsportes im Kombatan Stil mit abgestimmtem Leitfaden in Form eines Prüfungsprogrammes, Trainings- und Prüfungssystems.
- Auf die Teilnahme an Graduierungsprüfungen im Kombatan Stil
- Auf die Teilnahme an Vorstands- und Hauptversammlungen
- Auf Stimmrecht (je nach Alter) zu vereinsgebundenen Wahlen/Abstimmungen
- Auf Position im Vorstand (je nach Alter), sich aufstellen und wählen lassen sowie ggf. die Position zu bekleiden
- Auf Einsicht in Kassenbuch und Prüfbericht

Pflichten

Für das Mitglied werden die folgenden Pflichten wirkend:

- Zur Einhaltung der sportlichen gebundenen Regelungen (Dojo Etikette bzw. Gym Rules)
- Zur angemessenen Repräsentation des Filipino Combat Arts e.V. mit dessen Sportstil.
- Zum Einbringen in das Vereinsleben in Form von ggf. Arbeitseinsätze/stunden.

Filipino Combat Arts

- Kombatan Style -

Emmendingen e.V.



Passivmitglied

Die Passivmitgliedschaft ist eine eingeschränkte Vollmitgliedschaft. Diese beinhaltet die automatische Einbindung in die zwei Rubriken Verein und Verband. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Religion, Sexualität, Geschlechtes und Abstammung dieselben Rechte und Pflichten je nach Mitgliedschaftskategorie.

Rechte

Für das Mitglied werden die folgenden Rechte eingeräumt:

- Auf Teilnahme an außersportlichen Aktivitäten des Vereins mit einem erhöhten dementsprechenden und je nach Aktivität definierten Kostenbeitrag.
- Auf die Teilnahme an Sportaktivitäten ohne Vergünstigung, die durch den Filipino Combat Arts organisiert und veranstaltet werden (z.B. Seminare, Lehrgänge)
- Auf die Teilnahme an Vorstands- und Hauptversammlungen
- Auf Einsicht in Kassenbuch und Prüfbericht
- Auf die jederzeit mögliche Aufnahme in die reguläre Mitgliedschaft mit Anerkennung aller dort geltenden Rechte und Pflichten.

Pflichten

Für das Mitglied werden die folgenden Pflichten wirkend:

- Zur Einhaltung der sportlichen gebundenen Regelungen (Dojo Etikette bzw. Gym Rules)
- Zur angemessenen Repräsentation des Filipino Combat Arts e.V. mit dessen Sportstil.



Auswärtiges Mitglied

Die Sekundärmitgliedschaft ist alleinig für auswärtige Mitglieder, die nur das Interesse des ausgeführten Kampfsportstils des Filipino Combat Arts e.V. und dessen Verbreitung verfolgen. Diese Mitglieder entfallen unter die Verbandsabteilung und besitzen eine eingeschränkte Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Religion, Sexualität, Geschlechtes und Abstammung dieselben Rechte und Pflichten je nach Mitgliedschaftskategorie.

Rechte

Für das Mitglied werden die folgenden Rechte eingeräumt:

- Auf 1-mal innerhalb von 8 Wochen (gebunden an Hallenbelegung der Kommune) ein örtlich gebundenes Training.
- Auf Teilnahme an außersportlichen Aktivitäten des Vereins mit einem erhöhten dementsprechenden und je nach Aktivität definierten Kostenbeitrag.
- Auf die vergünstigte Teilnahme an Sportaktivitäten, die durch den Filipino Combat Arts e.V. organisiert und veranstaltet werden (z.B. Seminare, Lehrgänge)
- Auf die Ausübung des Kampfsportes im Kombatán Stil mit abgestimmtem Leitfadens in Form eines Prüfungsprogrammes, Trainings und Prüfungssystems.
- Auf die Teilnahme an Graduierungsprüfungen im Kombatán Stil
- Auf die Teilnahme an Vorstands- und Hauptversammlungen
- Auf Einsicht in Kassenbuch und Prüfbericht

Pflichten

Für das Mitglied werden die folgenden Pflichten wirkend:

- Zur Einhaltung der sportlichen gebundenen Regelungen (Dojo Etikette bzw. Gym Rules) und weitere Regelungen in deren Gruppenstrukturen.
- Zur angemessenen Repräsentation des Filipino Combat Arts e.V. mit dessen Sportstil.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister des Vereines. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung für den nachfolgenden Zeitraum festgelegt. Der Betrag wird vierteljährlich zum Quartalsanfang per Einzugsermächtigung eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist nur auf Antrag möglich, welcher zuvor vom Vorstand genehmigt werden muss.
2. Die Gebühren für Lehrgänge, Anfängerkurse und Ähnliches werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.
3. Vom Vereinsbeitrag ausgenommen sind folgende Personengruppen:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Vorstandsmitglieder
 - c. Trainer mit regulärer Mitgliedschaft
4. Eine Beitragsermäßigung oder ein Aufschub der Zahlung kann in besonderen Fällen auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.



§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederhauptversammlung kann bei Bedarf auch virtuell oder hybrid stattfinden.
3. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Die Neuwahlen des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung
 - g. Die Beschlussfassung über sonstige Aktivitäten des Vereins
 - h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 8

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel wird ausdrücklich zugelassen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, analog oder über elektronische Kommunikationsmittel abzustimmen. Die Stimmabgabe online ist gleichwertig mit der persönlichen Anwesenheit.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern einen Protokollführer.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederhauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
8. Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern im Einladungsschreiben mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schatzmeister (Kassenwart)
 - d. Pressewart
 - e. Sportliche Leitung
 - f. Kassenprüfer
2. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Der 1. Vorsitzende tätigt Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins, er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, und übernimmt organisatorische Aufgaben.
 - b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - c. Der Schatzmeister regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er treibt die Beiträge ein, führt Buch über Ausgaben und Einnahmen und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Kassenberichte werden bei der Mitgliederhauptversammlung offengelegt.
 - d. Der Pressewart arbeitet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden Rundschreiben aus und veröffentlicht diese. Er schreibt die Mitglieder an und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Die sportliche Leitung regelt in Abstimmung mit dem Dachverband alle sportlichen Belange des Vereins. Hierzu zählen insbesondere: Trainingsabläufe, Prüfungsprogramm, Prüfungstermine, Lehrgänge, etc.
 - f. Der Kassenprüfer prüft den Kassenbericht des Schatzmeisters vor der Mitgliederversammlung.

Prüfungsumfang:

 - Kassenführung, insbesondere Bestandsprüfung
 - Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Prüfung ob Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.



§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Verein aus, kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ernennen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein, der erste und der zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Haftung

1. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein, in Bezug auf Sachschaden, welche während des Trainings entstehen.
2. Jedes Mitglied trägt für sich selbst die Verantwortung, bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch für außersportliche Aktivitäten des Vereins (Ausflüge etc.).
3. Jedes Mitglied trainiert eigenverantwortlich.



§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.